

Wojns-Prest
In den Samstagsabenden über den im Stadt-
bezirk und den Vororten errichteten Kasten-
geschäften abgezahlt; vierthalblich 4,40,-
seit gewöhnlicher täglicher Aufstellung ins-
gesamt 4,60,- Durch die Post bezogen bis
Deutschland und Österreich; vierthalblich
4,-. Direkte tägliche Strafverhandlung
ins Ausland; monatlich 4,60,-

Die Steiger-Mitgabe erhältlich täglich 7 Uhr,
die Klub-Mitgabe Sonntags 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Johannesstraße 8.
Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geöffnet von Mittwoch 8 bis Sonntag 7 Uhr.

Filialen:
Otto Sturm's Contin. (Alfred Oehl),
Universitätsstraße 1,
Leipzig 20.
Katharinenstraße 14, post. und Königstraße 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 133.

Donnerstag den 14. März 1895.

89. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 268, 2 des Reichsstraf-
gesetzes wird den Grundhüttelbierern der Garteneinhabers
der Stadt bei Verneidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark
oder entsprechender Haft viermal aufgezeigt, ihre Bäume, Strandet,
Hedern usw. während des Monats April dieses Jahres von den
Baumen des Ringelspinners (*Bombyx Neustria*) geschädigt jähren
und die Baumen sowie deren Reiser vertragen zu lassen.

Gleichzeitig geben wir nachstehend unter C eine farbe Beschreibung
der Lebendweise und der zweckmäßige Bekämpfung der am
geführten Schmetterlingsart.

Leipzig, am 7. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Oehl.

Ringelspinner (*Bombyx Neustria*).

Der Schmetterling legt seine Eier Ende Juli oder Anfang August
bis zu 400 Stück dichtenweise zusammen, um ein- bis dreijährige
Käfer. Viele von alten Wäldern ab schlüpft die Raupen schwärzen,
lang gebrauen behaarten Röhren aus, während sich zuerst von
Raupen, später von Läuse. Die Raupen überzünden sie mit
einem leichten loderndem Scheine, ohne ein eigentümliches Reis zu ver-
hüllen. Einiges trifft man diese Raupen zu mehreren Hunderten
gruppen an. Weißbäumen, Weißtannen, Rosen, Weißbuchen, Eichen,
Nüsse, Papeln, Birken befallen, in der Regelung eines Käfers
über üblichen Säulen werden die Geschäftshäuser kleinen
und kleiner, bis sie am Ende Mai oder Anfang Juni ganzlich auf-
hören. Sie kreisen die Tag und Nacht und wandern von Baum zu
Baum, wenn die Röhrung zu mangeln beginnt. Die ernsthafte
Raupen verändert sich im Juni in einem eiternden gelb durch-
zähnigen Gezwinge zu einer weißen schwarzen Kappe, die im Ball
der Füller entzündet.

Zweckmäßige Bekämpfungswise: Herausziehen und vernichten der
Raupen in ihren Schlupfwinkeln, und denen sie, wenn solche noch
am Baum zu finden, durch Anschlag an die Stimme be-
geschossen werden können, im April.

Die Schulgebäude Leipzig-Hollmannsdorf nicht wegen
vorausgehender Reinigungsarbeiten
geschlossen.

Freitag, den 15. dfo. Mio.

Leipzig, 12. März 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Müller.

Die Umsturzvorlage.

Die Commission des Reichstags zur Beurteilung der sogenannten Umsturzvorlage hat, wie gemeldet, ihre erste Sitzung
beendet. Das Ergebnis der Beratungen ist aus der folgenden, von der halbamtl. „Verl. Coop.“ mit dankenswerter
Schnelligkeit veröffentlichten Gegenübersetzung ersichtlich, in der die Aenderungen gegen das bestehende Recht gesperrt
bedruckt sind.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militär-

Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

Wie Wilhelm von Gottlieb Gruber Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter
Bestimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Vorlage des Bundesrats.

Kritzel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§. 111, 112, 126, 130, 131
durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bi-
stimmungen ersetzt und die folgenden neuen §§. 111a, 129a ein-
gestellt.

§. 111.

Wer auf die im §. 110 bezeichnete Weise zur Begehung einer
strafbaren Handlung aufgerufen, ist gleich dem Verfasser zu bestrafen,
wenn die Aufrufung die strafbare Handlung oder einen straf-
baren Verlust bedroht zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufrufung ohne Erfolg geblieben, so trifft Geldstrafe
bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre
und, sofern es sich um die Aufrufung zu einem Ver-
brechen handelt, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren
ein. Die Strafe darf jedoch, der Art und dem Maße nach, keine
schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angebrachte.

§. 111a.

Gegen denselben, welcher auf die im §. 110 bezeich-
nete Weise ein Verbrechen oder eines der in den §§. 113
bis 116, 124, 125, 240, 242, 253, 306, 317, 321 vorge-
lebten Vergehen anpreist oder als erlaubt darstellt, finden
sich die Strafskripten Anwendung, die nach
§. 111 Absatz 2 für den Fall der Aufrufung zur Be-
gehung einer solchen strafbaren Handlung gelten.

§. 112.

Wer einen Angehörigen des Deutschen Heeres oder der kaiserlichen
Marine aufruft oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Ge-
horchen zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum
Befehlshaberstande gehört, aufruft oder anreizt, der Unterordnung
zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren
bestraft. Diese Strafskript findet auch auf den
jenigen Anwendung, der einen Angehörigen des
Landsturms aufruft oder anreizt, dem Auftrufe nicht
Folge zu leisten.

Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren
trifft denjenigen, der es unternimmt, einen Ange-
hörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine
zur Beobachtung zu bestimmen, welche auf den gewaltthaf-
ten Umsturz der bestehenden Staats-
ordnung gerichtet sind.

Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, ein be-
stimmtes, auf den gewaltthaf-ten Umsturz der bestehenden
Staats-Ordnung gerichtetes Verbrechen zu fordern,
so trifft Strafhaftsstrafe bis zu fünf Jahren ein; auch
lens auf Gewaltthaf-keit von Polizei-Kaufleut erkannt
werden.

Stockholz-Auction.

Montag, den 18. März d. J., sollen von Nachmittags
3 Uhr an im Vorstiere Konzessie bis ober- und unterhalb
des Schleizer Weges und im Konzessie aufbereitet
ca. 550 Eichen-Schleizerbäume

unter den im Tenuis bestimmt zu präzisen Bedingungen und der
üblichen Angabe unmittelbar verlost werden.

Zusammenfassung: Nahe der Schleizerbahn oberhalb des Schleizer
Weges und der alten Konzessie.

Leipzig, am 9. März 1895.

Des Raths Vorsteuerdepot.

Marktverlegung.

Der Gedanke hält in der diesjährigen zweiten bischen
markt auf

den 19. und 20. August

verlegt werden.

Weiden, den 11. März 1895.

Der Stadtrath.

Gebel, Sitz.

San-Areal,

in nächster Nähe des Bahnhofs und der Harthwaldung
liegt gelegen, das billig zu verkaufen

der Stadtrath zu Swensan.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die Anmeldung von Handelslehrlingen, welche kommende
Ostern in die Früh- oder Nachmittagscourse der Lehrungs-
abteilung eintraten wollen, erhielt sich der Unterrichtsstelle am
11., 12., 14., 15. März Vormittags von 11 bis 12½ Uhr,
womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzulegenden
ihre Herren Prinzipale. Das letzte Schulzeugnis oder
die Causalliste des Schülers ist bei dieser Gelegenheit vorzulegen.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen
für den einjährig fachwissenschaftlichen Cursus entgegen-
genommen, an welchem sich Handelslehrer beteiligen
können, die im Besitz des Zeugnisses für die wissenschaftliche
Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste sind. Unterricht
10 Städten wöchentlich. Schulgeld 90.-

Leipzig, im Februar 1895.

Carl Wolfrum, Director.

§. 125.
Wer durch Beobachtung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden
ört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Hat der Thäter in der Absicht gehandelt, auf den
gewaltthaf-ten Umsturz der bestehenden Staats-Ordnung
hinzuwirken, oder darauf gerichtete Bestrebungen zu
förderen, so trifft Strafhaftsstrafe bis zu fünf Jahren
ein, auch wenn auf Gewaltthaf-keit von Polizei-Kaufleut
erkannt werden.

§. 126.

Wer durch Beobachtung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden
ört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§. 49b.

Haben Mehrere die Ausführung eines Verbrechens
verabredet, ohne daß der verbrecherische Entschluß
durch Handlungen, welche einen Anfang der Aus-
führung des Verbrechens enthalten, bestätigt worden
ist, so werden sie, wenn das Verbrechen mit dem Tode
oder mit lebenslanger Strafhaftsstrafe bedroht ist,

mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das
Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist,

mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Gefäng-
haft von gleicher Dauer bestraft.

Reben der Gefängnisstrafe kann auf Berliner bet-
bürgerlichen Ehrenurkunde und Gültigkeit von Polizei-
aufsicht erkannt werden.

Der Thäter bleibt strafflos, wenn er zu einer Zeit,

zu welcher seine Theilnahme noch nicht entdeckt war,

entweder die Ausführung des Verbrechens verhindert
oder dessen Verhütung durch Anzeige bei der Behörde
ermöglicht.

§. 129a.

Haben Mehrere in der Absicht, auf den gewaltthaf-ten
Umsturz der bestehenden Staats-Ordnung hinzuwirken,
die Ausführung eines Verbrechens verabredet oder
sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im
einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbanden,
so werden sie, auch ohne daß der Entschluß der Ver-
eitung des Verbrechens durch Handlungen, welche
einen Anfang der Ausführung enthalten, bestätigt
worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 129b.

Haben Mehrere sich gut fortgelebten Begebung
mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter
Verbrechen verbunden, so werden sie, auch ohne daß
der verbrecherische Entschluß durch Handlungen, welche
einen Anfang der Ausführung enthalten, bestätigt
worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Thäter bleibt strafflos, wenn er von der Ver-
bindung zu einer Zeit freiwillig zurücktritt, zu welcher
seine Theilnahme an derzeit noch nicht entdeckt war.

§. 130.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert
Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130a.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich angreift.

§. 130b.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gründenden Weise ver-
schiedene Clasen gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert
Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich angreift.

§. 131.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 133.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 134.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 135.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 137.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander öffentlich anzeigt, oder verbreitet, um dadurch
Gewaltthäitungen oder Anordnungen der Obrigkeit verhüllt zu
machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 138.

Wer erdichtet oder entstellt Thatsachen, welche in einer
bunten Reihe gegen die Bevölkerung zu Gewaltthäitungen gegen
einander